

Anl. 1 SKS-PV

SKS-PV - SKS-Prüfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Beteiligungen Anlagevermögen Umlaufvermögen KESt (outbound) Quellensteuern und deren Anrechnung (inbound) Evidenzhaltung Steuerfreie Erträge Ausländische Betriebsstätten Ergebnisabführungsverträge Zinsaufwand Lizenzaufwand Empfänger-Kennntnis (Lizenzen, Zinsen, Provisionen, Beneficial Owner) Permanente Abweichungen (zB Managergehälter) Prämien (insbesondere Forschungsprämie) Verrechnungspreisdokumentation Offenlegung von Treuhandverhältnissen Behördenauflagen (zB Umwelt) Patentklagen durch interne Revision aufgedeckte Malversationen Eingeleitete Kartellverfahren und Verstöße gegen das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

- – Abstimmung von Vorgruppenverlusten
- – Verrechnung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder (auch Betriebsstätten)
- – Verlustrücktrag bei ausländischen Gruppenmitgliedern
- – Gewinnermittlung im Ausland

c) Informationen im Zusammenhang mit anderen Ländern:

- – Laufende MLCs, Simultan BPs, Joint Audits
- – Rulings, APAs
- – Verständigungsverfahren
- – Gegenberichtigungsverfahren

2. Mögliche umsatzsteuerlich relevante Sachverhalte im Unternehmen

- – Unternehmereigenschaft/Organschaft
- – Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen (Buch- und Belegnachweise, grenzüberschreitende Reihen- und Dreiecksgeschäfte)
- – Prüfung des Ortes der Lieferungen und Leistungen
- – Anwendung des richtigen Steuersatzes
- – Prüfung der Steuerschuldnerschaft gemäß Reverse Charge-Verfahren
- – Abziehbarkeit der Vorsteuern (dem Grunde nach sowie Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen)

3. Mögliche Risikobereiche aufgrund von Maßnahmen mit potentielltem Einfluss auf die Datenqualität

Außerhalb rein steuertechnischer bzw. rechtlicher Belange sind Maßnahmen des Unternehmers zu adressieren, die möglicherweise eine Auswirkung auf die Qualität steuerlich relevanter Daten im Allgemeinen haben können. Die diesbezüglichen Risikofelder sind beispielsweise:

- – Shared Service Centers (Errichtung, Outsourcing, laufender Betrieb)
- – IT-Änderungen (zB Einführung, Systemwechsel, Upgrades)
- – Verlagerung der Buchführung ins Ausland

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at